

Ing. Ernst Stanzl  
2802 Hochwolkersdorf, Bauernhöfe 17

An das Gemeindeamt Schwarzenbach  
2803 Schwarzenbach, Markt 4  
16.06.2016

## EINSPRUCH

betreffend die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwarzenbach. Dagegen erhebe ich im Sinne des § 21 Abs.11 des NÖ Raumplanungsgesetzes Einspruch.

Begründung:

Die Gemeinde Schwarzenbach beabsichtigt ihren Flächenwidmungsplan entsprechend ihrem Entwurf GZ. 3667-7/16. Eine diesbezügliche Genehmigung ist lt. NÖ Raumplanungsgesetz aus folgenden Gründen nicht möglich. Diese vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht **1.** übergeordneten Raumordnungsprogrammen und Planungen, die über den Verfügungsbereich der Gemeinde Schwarzenbach hinausgehen, beeinträchtigt **2.** die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der angrenzenden Gemeinden wesentlich, und widerspricht **3.** im Übrigen den Bestimmungen den §§2, 13,14,15,16,17,18,19a,20,21,22 und 30.

Zu 1: Das angrenzende Gebiet zu o.a. Vorhaben liegt im Natura 2000 Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Rosalia-Kogelberg. **Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach dem Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie errichtet wurde. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.**

Weiters wurden zum besseren Schutz dieses Gebietes Naturparke errichtet, wobei auch die Gemeinde Schwarzenbach im Naturpark Landseeerberge Mitglied ist. Es umfasst nicht nur das Rosaliengebirge, sondern auch das Ödenburger Gebirge. Dieser geschützte Bereich für Tier und Mensch, in dem viele gefährdete Tierarten (hervorzuheben ist hier der Schwarzstorch) ihren Lebensraum haben wird durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in hohem Maß beeinträchtigt.

Dieses überörtliche Raumordnungsprogramm ist ebenfalls seitens des Amtes der NÖ Landesregierung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen. **Es ist eine**

**Selbstverständlichkeit, dass auch die Interessen von Gemeinden, außerhalb der Landesgrenzen, in der strategischen Umweltprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wahrgenommen und miteinbezogen werden.**

**Ein Umweltbericht ist vor Erlassung oder Abänderung auf seine Verträglichkeit gem. § 2 NÖ Raumordnungsgesetz mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen. Der vorgelegte Prüfungs- und Umweltbericht GZ 3667-7/16 erscheint in weiten Teilen hochgradig geschönt und erweckt den Eindruck, weder ausgewogen, noch unabhängig zu sein.**

Zum Beispiel auf Seite 61 des Berichtes: „Von der geplanten Errichtung des Windparks sind keine Naturschutzgebiete, Naturparks oder Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen.“ Das Gebiet grenzt jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet Rosalia-Kogelberg. **Generelles Leitziel lt. NÖ Raumordnungstext ist die „Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes“ (NÖ ROG 2014).**

**Hier ist festzustellen, dass lediglich der finanzielle Aspekt durch die Errichtung der Windkraftträder beleuchtet wird, aber nicht die ästhetische und ökologische Wertigkeit eines Gebietes berücksichtigt wurde. Von einer Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kann nicht die Rede sein.**

**Zu 2:** Bei Verwirklichung des Windparkes muss auf erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Gemeinden ausgegangen werden. Durch die fehlenden und mangelhaften Unterlagen betreffend der Zufahrtmöglichkeiten und Rodungsabsichten, bzw. Mengen an Material, Fahrzeugen usw., werden die Bewohner, insbesondere der Gemeinde Siegraben, über Gebühr in Mitleidenschaft gezogen.. Die Zufahrtmöglichkeit für Bau und Betrieb der geplanten Windräder ist in keiner Weise geklärt. Es muss angenommen werden, dass bei Errichtung der Windpark - Anlage die Straßen mit Schwerfahrzeugen Tag und Nacht befahren werden. Bei Betrieb der Anlage muss für die Wartung die Zufahrt ebenfalls sicher gestellt sein. Es fehlt dieser Aspekt in der Beschreibung komplett. Nach einer allfälligen Bewilligung der Änderung des Flächenwidmungsplanes wird auf die Belastung der Bevölkerung durch den Bau der Windparkanlage nicht mehr eingegangen, da dann Bestand vorliegt. **Daher wird auf die Mangelhaftigkeit des Befundes GZ. 3667-7/16 hingewiesen.**

Zudem wird ein Gebiet zerstört, das die Erholung von Menschen und eine Rückzugsmöglichkeit für Tieren ermöglicht. Die Beeinträchtigung durch Sicht-, Lärm-, und Schattenwurfbelästigung, nächtliche Binkleuchten, sowie Eisabwurf, die bei Errichtung von Windrädern, an den höchsten Stellen des betroffenen Gebietes entstehen, ist evident und auch für jeden Laien gut vorstell- und nachvollziehbar. Das Bemühen vieler Verantwortlicher der Region und der betroffenen Bevölkerung um „sanften Tourismus“ in einer intakten, unberührten Natur wird dadurch ad absurdum geführt. **Durch die Abänderung des Flächenwidmungsplanes werden daher die angrenzenden Gemeinden in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht beeinträchtigt.**

Alternativenergie ist sehr sinnvoll, aber nicht um jeden Preis. Die Zerstörung unseres unwiderbringlichen Naturjuwels beeinträchtigt das in der Region überall spürbare Bemühen um sanften Tourismus und die damit einhergehende Ankurbelung des wirtschaftlich überaus wertvollen Fremdenverkehrs nachhaltig.

- Zu 3: Die geplante Widmung widerspricht § 2 – Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten:
  - 1) Örtliche und Überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.
  - 2) In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein.

**Eine Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.**

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs.2 Pkt.2:  
Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen, sind für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

**Der Bereich, wo die Windkraftanlagen vorgesehen sind, mitten im Waldgebiet mit fast hundertjährigem Bestand, ist eine wertvolle Fläche.**

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 5.:  
Bei der Neuwidmung von Bauland ist dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.

**Dieser Punkt wurde bei der Planung komplett außer Acht gelassen. Die Gemeinde Schwarzenbach verfügt nicht ausreichend über öffentliche Verkehrsflächen zur Erschließung der Windparkanlage. Bereits im Vorfeld scheiterte die Einigung mit Dritten zur Erschließung von Verkehrsflächen. Bei Neufestlegung von Wegen, wird ein zusätzlicher Bestand an Waldflächen zerstört.**

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 17:  
Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist so auszuweisen, dass eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung durch nichtland- und nichtforstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, vermieden wird.

**Dieser Gesetzestext sagt aus, dass nicht forstwirtschaftliche Betriebsstätten, dazu zählen auch Windparkanlagen, zu vermeiden sind.**

Sie werden gesehen haben, dass ich mich bei meinem Einspruch in weiten Bereichen an den Einspruch der Gemeinde Siegraben gehalten habe. Dieser Einspruch trifft den Kern der Sache auszeichnet und daher ist ihm nichts Wesentliches hinzuzufügen. **Ich ersuche trotzdem, auch meine Einwendungen ernst zu nehmen und von der Errichtung einer Windparkanlage in einer so sensiblen Lage, Abstand zu nehmen.**

Windenergie ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Abzulehnen ist jedoch „grüne Energie“ um jeden Preis ohne Rücksicht auf Mensch und Natur.

Ing. Ernst Stanzl

